

mung, daß damit Versammlungsverbote, die ihre Begründung lediglich in der „Gefahr“ finden, daß vom Versammlungsrecht Gebrauch gemacht wird, als ungesetzlich charakterisiert werden, daß ferner Versammlungsverbote auf Grund sicherheitspolizeilicher Bestimmungen nur dann eintreten dürfen, wenn etwa Bauunfähigkeit des Lokals oder das Vorliegen einer Epidemie im Ort eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer der geplanten Versammlung bedingen. Die preussische Rechtsprechung, die hier herangezogen ist, da sich das neue Reichsrecht hier im allgemeinen dem bisherigen — allerdings von der Polizei oft mißachteten — preussischen Rechtszustand anschließt, hat u. a. entschieden, daß, wenn ein zu Versammlungen in Aussicht genommener Raum den polizeilichen Anforderungen an Versammlungsräume nicht entspricht, aber die Anordnung der sofortigen Herstellung der vorchriftsmäßigen Einrichtung angeht, nur diese Maßregel, nicht also das Versammlungsverbot das zunächst zulässige Mittel ist. Die Polizei darf nicht die Abhaltung einer Versammlung im Hause wegen des Bauzustands ganz verbieten, wenn sie dort den Aufenthalt von Menschen zu andern Zwecken gestattet. Allen Versuchen, die hier angezogenen Befugnisse der Polizei weiter auszudehnen und das alte Präventivverbot auf Umwegen wieder einzuschmuggeln, mußte selbstverständlich sofort auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

Die Anwendung der Polizeistunde auf Versammlungen wird durch die Fassung des § 1 ausgeschlossen. Ist die Polizei anderer Ansicht, so muß ihr Gelegenheit gegeben werden, vor dem Verwaltungsgericht den unmöglichen Nachweis zu erbringen, daß das Weitertragen einer Versammlung über die Polizeistunde hinaus eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer bedeutet.

Daß von den Einberufern der Nachweis der Dispositionsfähigkeit und des Besitzes der Ehrenrechte bei der Anmeldung nicht mehr zu erbringen ist, sowie daß die Bedingung gefallen ist, daß einer der Einberufer in der Gemeinde wohne, in der die Versammlung stattfindet, darauf ist hier schon früher hingewiesen worden.

Die Polizei darf hinfort nur zwei Beauftragte in eine Versammlung entsenden. Die in Sachsen bislang häufig beliebte Maßregel, den Saal mit Polizisten in unbeschränkter Zahl förmlich zu besetzen, ist also hinfort unzulässig. Die Versammlungsleiter sind berechtigt, Polizeibeamte, die sich außer den beiden Uebertwachenden einfinden, aus dem Saale zu weisen.

Der § 8 des Gesetzes schiebt der berühmten sächsischen Praxis einen Riegel vor, das Öffnen des Fensters eines Versammlungslokals zu verbieten, weil Kubenstehende so an der Versammlung teilnehmen könnten. Er bestimmt, daß eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum veranstaltet wird, nicht schon deshalb als eine Versammlung unter freiem Himmel anzusehen ist, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird. Der Gebrauch dieser letzteren Befugnis wird allerdings voraussichtlich gegen mannigfache Polizeiatlagen zu verteidigen sein. Der Staatssekretär des Innern hat zu diesem Paragraphen in der zweiten Kommissionslesung u. a. ausgeführt, daß die Vorschrift „selbstverständlich“ dann keine Anwendung finden kann, wenn besondere Umstände, wie etwa ein von vornherein bestehendes Mißverhältnis zwischen der Größe und Beschaffenheit des Versammlungsraums und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Einberufung der Versammlung in den geschlossenen Raum nur zur Umgehung der Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel hat dienen sollen. Voraussetzung ist daher, daß der Versammlungsraum an und für sich geeignet für die Versammlung war, und daß später hinzutretende Umstände das Abgeben von der ursprünglichen Absicht, die Versammlung in dem geschlossenen Räume abzuhalten, angezeigt erscheinen lassen.“ Diese Erklärung kommt einer Anweisung an die Polizei gleich, die Benutzung dieser Bestimmungen möglichst zu erschweren. Die Versammlungsleiter dürfen sich dadurch nicht ins Hochhorn jagen lassen und müssen dieses Recht energisch verteidigen. Es kann niemand von ihnen verlangen, daß sie den Besuch einer Versammlung im

vorans schätzen und also voraussehen können, daß der in Aussicht genommene Saal die Zahl der Teilnehmer nicht zu fassen vermag.

Die weiteren Änderungen gegen den bisherigen Zustand werden in einem zweiten Artikel behandelt werden.

Blutige Maiwoche.

Am 21. Mai drangen die Versailler Truppen in Paris ein.

Dann fing ein fürchterliches Gemetzel, ein regelloses und rechtloses Morden an, wie es die Geschichte der Neuzeit noch nicht gesehen hatte. Man muß zu den rohesten Zeiten des Altertums, bis zu den römischen Bürgerkriegen zurückgreifen, um Ähnlichem zu begegnen. Alles Recht, alles Gesetz, alle persönliche Sicherheit hatte aufgehört; der blinde Blutgier einer tierischen Soldateska fiel jeder zum Opfer, der nur einigermaßen „verdächtig“ ausah. Wer einen Arbeitsmittel trug, wurde ergriffen und auf der Stelle erschossen oder den Folterqualen in Satory überliefert, wo die Gefangenen, wahnsinnig vor Durst, unter der glühenden Sonne in einem engen Raum eingepfercht waren. Wer auf der Straße ein mitleidiges Wort über die mißhandelten, in langen Bügen Darüber geführten Gefangenen ansetzte, wurde von den Soldaten ergriffen, zwischen die Gefangenen gestossen und mußte alle weiteren Grausamkeiten mit ertragen. Wer einen persönlichen Feind hatte, kraute ihn nur als Kommunard zu denunzieren, um ihn einem sicheren Schicksal zu überliefern.

Dieses blinde, zügellose Gemetzel ist von bürgerlichen Berichtstatten ausführlich dargelegt und gerügt worden; bürgerliche Schriftsteller über die Kommune haben ihren scharfen Tadel darüber ausgesprochen, daß so viele „Unschuldige“ dem Morden zum Opfer fielen. Also nicht das Morden überhaupt, sondern das blinde, wahllose Morden verurteilten sie. Sie hätten die Sache ganz in Ordnung gefunden, wenn bloß die „Schuldigen“, die aktiven Anhänger der Kommune, standrechtlich erschossen wären, oder noch besser, wenn in einer Gerichtsverhandlung sie auch nachher stattfand — die Sieger über die Besiegten als „Verbrecher“ abgeurteilt hätten. Da sie nachher, als die Kommune besiegt war, schrieben, konnten sie nicht mehr die gewaltige Furcht und den blinden Haß mitempfinden, in die die Bedrohung ihrer Herrschaft die Regierungsmänner in Versailles verlegt hatte.

Was hatten die Pariser verbrochen, daß sie sogar nach dem Urteil der späteren, ruhigen, bürgerlichen Schriftsteller eine so grausame Bestrafung, einen Massenmord verdienten? Dem äußeren Anschein nach nichts Schlimmes; sie wollten bloß sich selbst verwalten, einen eignen Gemeinderat erwählen, selbst die Offiziere der Nationalgarde bestimmen und über ihre Polizei verfügen, anstatt von der zentralen Regierung von oben herab regiert und mit einem Präfekten, einem Kommandanten der Nationalgarde und einem Polizeipräsidenten besetzt zu werden. Gätte Thiers mit seiner Regierung ihnen dies zugestanden, so wäre der ganze Bürgerkrieg ausgeblieben. Also anscheinend ganz harmlose Forderungen politischer Natur, Selbstverwaltung an Stelle der straffen Zentralisation. Und darüber entstand ein so grausamer Krieg und ein solches Blutbad?

In Wirklichkeit stand hinter diesen politischen Differenzpunkten ein gesellschaftlicher Klassenkampf. Wer nur die politischen Formen beachtet, wird die politischen Kämpfe nicht verstehen. Wenn um politische Forderungen gekämpft wird, wird nicht um ihren formellen, rein politischen Gehalt, sondern um die Klasseninteressen gekämpft, die hinter ihnen stehen und denen sie als Lösungen dienen. Daher kommt es, daß dieselben Forderungen, die das eine Mal ein Objekt der erbittertsten Klassenkämpfe bilden, ein andres Mal, in ruhigeren Zeiten, ohne Schwierigkeit zur Durchführung gelangen, weil dies dann nicht mehr als ein Sieg der revolutionären Klasse erscheint. Als das allgemeine Wahlrecht und die deutsche Einheit 1848 das revolutionär-demokratische Programm bildeten, erweckten sie den Abscheu der herrschenden Klasse, und schien es, als ginge die Welt damit aus ihren Fugen; und zwanzig Jahre später wurden sie von dieser herrschenden Klasse selbst eingeführt. Es kommt also nicht auf die politischen Forderungen selbst an, sondern auf die Klassen, die sie aufstellen.

So war es auch bei der Pariser Kommune. Es ist fraglich, ob die von den Pariser aufgestellten Forderungen, wenn ihnen zugestimmt wäre, die kapitalistische

Herrschaft auch nur im geringsten gefährdet hätten. Aber hinter ihnen standen die bewaffneten Pariser Arbeiter und Kleinbürger, deren Nationalgarde die einzige bedeutende Armee Frankreichs war, seit entflohen, sich nicht mehr willig unter das Joch der bürgerlichen Gauner und royalistischen Abolaten zu beugen. Daher war es ausgeschlossen, daß die Forderungen der Pariser auf ihren nüchternen politischen Gehalt und ihre weitere politische Wirkung geprüft wurden. Die reaktionäre Versammlung in Versailles konnte — mit Recht — nichts andres darin sehen, als eine Auflehnung gegen die politische Herrschaft der ausbeutenden Klasse. Die Pariser Forderungen, der Widerstand gegen die Wegführung der Kanonen am 18. März, die Wahl der Kommune, das alles war für sie nur dies eine: ein Anschlag auf den Mehrwert. Einen solchen Anschlag vergibt die Bourgeoisie nie. Den Mehrwert aufheben zu wollen, das ist das größte, das schlimmste aller Verbrechen, das nur durch eine Massenschlachung gesühnt werden kann: durch eine blinde, regellose Massenschlachung, der besinnungslosen Wut der unmittelbaren Bedrohten entsprechend, durch eine überlegte gerichtliche Massenschlachung, dem ruhigen Empfinden der späteren bürgerlichen Autoren nach.

Die Niedermetzlung der Kommune war also nicht eine spezifische französische Grausamkeit; die Internationallität der Wut der Bourgeoisie über die Kommune beweist es. Heute noch, 37 Jahre später, ist es nicht möglich, über die Kommune wie über eine einfache geschichtliche Tatsache leidenschaftlos zu reden. Jeder Bourgeois, der etwas von ihr weiß, redet über sie, als hätte sie ihn persönlich verletzt, und schimpft über ihre „Verbrechen“; jedes Proletariat schlägt das Herz rascher und leuchtet die Augen, wenn er über diese Episode, die wie ein heller Schein aus dem finsternen 19. Jahrhundert emporstrahlt, erzählen hört.

Weil wir die Ursache der damaligen Grausamkeit der Bourgeoisie verstehen, sind wir auch davon überzeugt, daß überall und zu jeder Zeit die herrschende Klasse zu ähnlichen Bluttaten bereit sein wird, wenn sie den Mehrwert unmittelbar gefährdet glaubt. Eine ganz andre Frage ist allerdings, ob das Proletariat ihr dazu die Gelegenheit geben wird. Wir haben seitdem andre Kampferweisen, als die militärische kennen gelernt; die gewaltige ökonomische Entwicklung hat uns neue und wirksamere Kampfmittel in die Hand gegeben. Aber auf eine andre Befestigung und Ertüchtigung der herrschenden Klasse, als uns in der blutigen Maiwoche entgegengrinst, werden wir nie zu rechnen haben.

Sächsischer Landtag.

Zweite Kammer.

110. Sitzung vom 22. Mai 1908.

Als erster Punkt steht zur Beratung der Bericht der Rechnungsdputation über Kapitel 16 und 16a des Reichsfinanzberichts, Staatsbahnen und Plauen-Meichenberger Privatbahn. Der Berichterstatter Abg. Wehrens weist darauf hin, daß 1904/05 die Einnahmen gegen die Vorperiode um 21 Millionen Mark angewachsen seien. Es sind Einnahmehöhen im Gesamtbetrag von 775 081 Mark zu verzeichnen. Es erfolgt die Nachbewilligung ohne Debatte. Bei Titel 16a bezieht sich die Ueberschreibung auf 1578 Mark, die ebenfalls nachträglich genehmigt wird.

Es werden sodann zusammen zur Beratung gestellt der Bericht der Rechnungsdputation über die Verwaltung und Vermehrung der Kgl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1904 und 1906 und der Bericht der Rechnungsdputation über Kapitel 24 des Reichsfinanzberichts, zum Kgl. Hausbibelotium gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Bei Kapitel 24 ist eine Etatüberschreibung von 8455 Mark zu verzeichnen. Nach einem kurzen mündlichen Bericht des Abg. Gombard wird die Etatüberschreibung bewilligt.

Es folgt die Schlussberatung über Kapitel 44 des Etats, Akademie der bildenden Künste in Dresden. Es wird nach einem längeren und wesentlichen Bericht des Abg. Dr. Vogel ohne weitere Debatte beschlossen, die Einnahme bei diesem Kapitel mit 25 100 Mark, die Ausgabe mit 222 815 Mark zu bewilligen. Gegen 8 Stimmen erfolgt die Bewilligung eines Berechnungsbetrages in Höhe von 12 000 Mark für Grundstückerwerb zur Erweiterung der Akademie.

Der letzte Punkt betrifft Kapitel 44a, Kunstwerke im allgemeinen. Der Bericht enthält eine Uebersicht von den Anschaffungen aus den Mitteln dieses Kapitels.

Abg. Günner beschwert sich darüber, daß ein im Schloss zu Augustsburg aus den Mitteln des Kapitels 44a aufgestellter Brunnen kein Wasser habe.

Ministerialdirektor Dr. Schellerer: Es werde demnächst Wasser für diesen Brunnen besorgt werden.

Sodann wurden bei Kapitel 44a die Ausgaben mit 168 000 Mark, darunter 35 000 Mark künftig wegfallend, bewilligt. Zur Erhaltung des Schilling-Museums zu Dresden werden 60 000 Mark eingestellt.

Dienstag 11 Uhr. Tagesordnung: Kapitel 16 des Etats, Staatsbahnen.

Abg. Goldstein beantragte, Kapitel 16 erst Freitag als Tagesordnung zu stellen. Es sei bis Dienstag nicht möglich, den 111 Seiten umfassenden Bericht bei der jetzigen Ueberlastung mit Arbeiten durchzuarbeiten. Eine Vollberatung, die nicht in der Lage ist, die Berichte zu prüfen vor der Entscheidung, verfehlt ihre Pflichten.

Präsident Dr. Wehnert: Das Direktorium sei in einer Zwangslage. Wenn man vor Pfingsten den Landtag vertragen wolle, müsse man Kapitel 16 Dienstag zur Beratung stellen.

Der Antrag Goldsteins wird nicht genügend unterstützt, es bleibt somit bei der übereilten Beratung des Eisenbahnetats.

Verbandstag der Stukkateure.

Nürnberg, 21. Mai.
Zur Streikunterstützung wird der Antrag Dortmund angenommen, wonach Mitglieder, die sofort nach beendigter Zeit dem Verbands beitreten, von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit sind. Die Beitragshöhen für die vier Klassen werden folgendermaßen abgestuft: bis zu 55, 65, 75 und über 75 Pfg. die Beiträge betragen 50, 60, 70 und 80 Pfg. Ein Fünftel der Beiträge soll in den Filialen verbleiben. Weiter wird über die Bestimmung zu streichen, wonach in einer Filiale ein einheitlicher Beitrag erhoben werden muß; doch dürfen nicht mehr als zwei verschiedene Beiträge in einer Filiale erhoben werden. Der Hauptvorstand mit dem Ausschuss wird ermächtigt, bei außergewöhnlichen Verhältnissen Extrabeiträge auszusprechen, von den Beitragsmarken für wiederholten Eintritt erheben die Hauptklasse 40, die Filialklasse 10 Pfg. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge in der Filiale zu bezahlen, in der sie arbeiten; eine Ausnahme ist nur zulässig für die Mitglieder, die außerhalb der Filiale ihres Arbeitsortes wohnen, vorausgesetzt, daß in ihrem Wohnorte eine Filiale besteht und sie mit-

Die vier Stunden, die wir fort sind! Das ist nicht aus der Welt.“ — „Doch!“ rief Anna und war erregt. „Herr Doktor, das ist aus der Welt. Wenigstens beinahe so weit. Ich bin noch nie eine Stunde fort gewesen, daß meine Eltern es nicht wußten.“ — „Dann wird es aber hohe Zeit, Fräulein Anna, daß Sie sich endlich einmal losmachen. Da wird Ihnen frisch zuzumute.“ — Das sagte er ehrlich und überzeugend, und Anna war schon bereit, ihm nachzugeben. Es lockte sie, ganz Roggensteht ein Schnippen zu schlagen, ja, es lockte sie sogar, eine Heimlichkeit vor ihren Eltern zu haben. Dabei empfand sie Stolz, weil Körting ihr solchen Mut zutraute. Aber wehren mußte sie sich dennoch, denn sie merkte deutlich: er erbat eine Gunst von ihr. Die Gunst mußte sie erst verweigern, damit er recht begierig wurde. — „Es geht nicht,“ antwortete sie darum, viel entschiedener, als ihr ums Herz war. Und nun erlebte sie eine Ueberraschung.

Er bestand nämlich nicht auf seiner Bitte, sondern fing von andern an. — „Ich habe noch ein Buch von Ihnen. Die Roggenstehter Chronik.“ — Sie hatte gehofft, er werde fortfahren, in sie zu dringen. Als er das jetzt nicht tat, war sie bestürzt. Sie hatte sich gleichsam gegengesteimmt, um ihm Widerstand leisten zu können. Nun kam er gar nicht. Darauf war sie nicht gefaßt gewesen und mußte rasch einen Schritt vorwärts tun, um das Gleichgewicht nicht zu verlieren. Es genierte sie, überrascht worden zu sein; sie nahm es ihm fast übel. — „D.“ — „D.“ meinte sie kurz, „das können Sie gern behalten. Die Geschichten sind Ihnen aber wohl zu dumm.“ — Er erstaunte. Was hatte er ihr getan, daß sie einen rauhen Ton anschlug? — „Ich lese Chroniken sehr gern,“ sagte er, „und behalten möchte ich schon, ja, wenn Sie mir es schenken wollten. Aber da steht der Name Ihres Vaters darin. Weiß Ihr Vater denn nicht, daß Sie es mir geliehen haben?“ — Sie schüttelte den Kopf: „Mein Vater hat noch eine Chronik, eine

viel ältere. Deshalb hat er mir diese gerade gegeben. Er vermißt sie nicht.“ — Nun richtete er sich auf: „Dann haben Sie ja schon eine Heimlichkeit vor ihm!“ — Er war ein großer Sieger, als er sie überführte, und sie war eine kleine Besiegte. Erst wollte sie trotzig werden. Er jedoch lachte lustig: „Sehen Sie wohl?“ und sah sie gut dabei an. Das Horneskindchen ziffte aus, und sie vergab ihm seinen Triumph und meinte mitlachend: „Ich bin eine schlechte Tochter.“ — „Schlechte Töchter sind riesig verständige Mädchen. Sagen Sie, soll ich Ihnen das Buch aufschicken?“ — „Das macht Aufsehen.“ — „Soll ich es Ihrem Bruder beim Dammerschoppen mitgeben? Ich komme allerdings nur selten. Die Gesellschaft.“ — Er verschluckte das: „gefällt mir nicht mehr,“ und lenkte schnell ein: „Ich kann es ihm mitgeben.“ — Anna trocknete nichts davon wissen. Was sollte Bernhard dazwischen? — „Der macht bloß seine Bemerkungen.“ — Auf neue wagte er einen Angriff: „Dann will ich Ihnen etwas sagen: Sonnabend nachmittag treffen wir uns irgendwo, und ich geb es Ihnen selbst, nicht wahr?“ — Er erbat also abermals eine Gunst. Anna wollte sich zunächst wieder weigern, indes sie gedachte des Schredens, den sie vorhin bekommen hatte, als sie ins Meer stammte. So sank ihr der Kopf ein bisschen nach vorn, und sie antwortete aus Zaghaftigkeit leise: „Meinetwegen.“

Recht beredeten sie Ort und Zeit und nahmen Abschied wie Verwandter. Anna ging heim, der Furcht und der Freude voll. Sie hatte ein Stellbildein versprochen und zitterte, man könne ihr das ansehen, sie könne sich verraten. Bernhards Kartoffeln schwammen an diesem Abend im Fett. Das war eine Art von Abbitte, die Anna ihrer Familie leistete, weil sie Heimliches porhätte.

(Fortsetzung folgt.)